OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651804/6/FP

Datum:
Linz, 29. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von E P, geb. x 1981, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2020, GZ: FE-921/2020, PAD 20/1058741/002/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 30. Juni 2020 verkündete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) gegenüber einen Bescheid, mit dem sie seine Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats entzog und in einem weiteren Spruchpunkt darlegte, der Bf nehme zur Kenntnis, dass er binnen drei Monaten ein Verkehrscoaching zu absolvieren habe. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde erkannte die belangte Behörde ab.

I.2. Am 29. Juli 2020 langte sowohl beim Verwaltungsgericht, als auch bei der belangten Behörde ein E-Mail ein, dem ein mit 29. Juli 2020 datiertes Schriftstück angeschlossen war, welches als „Beschwerde gegen das Straferkenntnis“ bezeichnet, jedoch mit den Geschäftszahlen des Führerscheinverfahrens versehen war und sich auch inhaltlich gegen den Entzug der Lenkberechtigung richtete.
In seinem Schreiben bemängelte der Bf die Durchführung der Alkomatprobe und legte dar, dass ein Fehler der Maschine oder beim Bediener vorliege. Der Bf stand auf dem Standpunkt, dass das Vortestergebnis von 0,39 mg/l maßgeblich sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit 3. August 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bf mit Schreiben vom 10. September 2020 die Verspätung seines Rechtsmittels vorgehalten und den Bf darauf hingewiesen, dass es davon ausgehe, dass sich die Beschwerde gegen den Entzug der Lenkberechtigung, nicht aber gegen ein Straferkenntnis richte.

II.2. Mit E-Mail vom 16. September 2020 äußerte sich der Bf und bat um Anerkennung der Beschwerde. Er legte dar, dass er die Beschwerde rechtzeitig erstellt habe, es ihm aber nicht möglich gewesen war, diese rechtzeitig einzubringen, weil die Recherche, wo die Beschwerde einzubringen sei, mühsam ausgefallen sei. Im ihm vorliegenden Bescheid sei lediglich die Möglichkeit der Beschwerde angeführt gewesen und darauf verwiesen worden, dass die Übermittlung per E-Mail nur dann gültig sei, wenn keine andere Methode bzw. kein anderer Prozess der Übermittlung vorgeschrieben sei.

Nach langer Recherche bei Justiz online und einer Anfrage bei seinem Rechtsbeistand sei ihm mitgeteilt worden, dass die Möglichkeit der Einbringung der Beschwerde an x möglich sei.

Seine Recherche habe überdies ergeben, dass die Beschwerde nur gültig sei, wenn der Zahlungsbeleg der Überweisung angefügt werde. Es sei erneut zu

Verzögerungen gekommen, weil die APP des Bankinstituts, bei dem der Bf offensichtlich Kunde ist, die Kontonummer nicht unterstütze. Erst dann habe der Bf bemerkt, dass die Gebühr an das Finanzamt zu entrichten sei.

Der Bf ersuche um nachträgliche Fristverlängerung und Anerkennung der Beschwerde.

Hinsichtlich des Straferkenntnisses habe der Bf Ratenzahlung beantragt, was einen Rechtsmittelverzicht mit sich gebracht habe.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.4. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2020, GZ: FE-921/2020, PAD 20/1058741/002/VW wurde dem Bf gegenüber am gleichen Tag, dem 30. Juni 2020, verkündet und die Niederschrift vom Bf unterfertigt.

Der Bescheid enthält nachstehende Rechtsmittelbelehrung:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: www.ris.bka.at

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:
Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt € 30,--. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Bitte beachten Sie: [...]“

[Wesentliche Teile der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids, Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf hat seine Beschwerde mit 29. Juli 2020 datiert und an diesem Tag, um 15:33 Uhr per E-Mail sowohl beim Verwaltungsgericht, als auch bei der belangten Behörde eingebracht. [genanntes E-Mail]

II.5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die im Akt erliegende Beschwerdeschrift des Bf trägt das Datum 29. Juli 2020 und macht der Zeitstempel des E-Mails, an welches die Beschwerdeschrift angehängt war deutlich, dass die Beschwerde an diesem Tag, um 15:33 Uhr versandt wurde. Der ggst. Bescheid wurde gegenüber dem Bf am 30. Juni 2020 mündlich verkündet. Das Dokument wurde vom einschreitenden Organ der belangten Behörde und vom Bf selbst unterfertigt, sodass kein Zweifel daran besteht, dass der nunmehr angefochtene Bescheid am 30. Juni 2020 ergangen ist.
Der Bf bestreitet auch nicht, seine Beschwerde erst am 29. Juli 2020 eingebracht zu haben, sondern ersucht das Gericht in seiner Stellungnahme vom 16. September 2020 um „nachträgliche Fristverlängerung“ und „Anerkennung der Beschwerde“.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130

Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

d) § 33 VwGVG lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Passagen:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

[...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[...]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde gegenüber dem Bf nach den Feststellungen am 30. Juni 2020 verkündet.

Er konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 30. Juni 2020 bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Dienstag, 30. Juni 2020 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 28. Juli 2020, dem Dienstag der darauffolgenden letzten (= 4.) Woche der Frist, endete.

Der Bf hat die Beschwerde am 29. Juli 2020 versendet, also nach Ablauf der am 28. Juli 2020 endenden Frist bei der Behörde eingebracht.

Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid bereits rechtskräftig.

III.2.2. Was nun den Antrag des Bf auf nachträgliche Fristverlängerung und Anerkennung seiner Beschwerde betrifft, ist der Bf auf die ausdrückliche Regelung des § 33 Abs 4 AVG und die diesbezüglich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen weder verkürzt noch verlängert werden können (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

In Bezug auf rechtskräftig ergangene Entscheidungen spricht der VwGH bspw. auch wie folgt aus:
„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (vgl. VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24. Mai 2016; Ra 2016/03/0050)

Es ist dem Verwaltungsgericht insofern nicht erlaubt, willkürlich gesetzliche Fallfristen auszudehnen und zu entscheiden, das Rechtsmittel des Bf doch anzuerkennen. Diese Kompetenz kommt dem Verwaltungsgericht nicht zu. Vielmehr kommt dem Verwaltungsgericht infolge Ablaufs der Beschwerdefrist keine Zuständigkeit zu, die Beschwerde in der Sache zu behandeln, weil der behördliche Bescheid im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits rechtskräftig und die Sache dadurch bereits abschließend erledigt war.

Es ist dem Verwaltungsgericht insofern verwehrt, auf das inhaltliche Vorbringen des Bf einzugehen, weil es verspätete Beschwerden, mangels Zuständigkeit, nicht inhaltlich behandeln darf.

Aus den dargestellten Gründen erweist sich, dass der Bf seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht hat, weshalb diese vom Verwaltungsgericht als verspätet zurückzuweisen ist.

III.3. Deutung als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

„§ 71 Abs 2 AVG bzw § 33 Abs 3 VwGVG spricht explizit von einem „Antrag auf Wiedereinsetzung“. Der Wiedereinsetzungswerber hat sein Begehren daher grundsätzlich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bezeichnen. Eine fehlende oder falsche Bezeichnung des Schriftsatzes schadet jedoch nicht, wenn sich der Wunsch auf Wiedereinsetzung aus seinem Inhalt (dazu Rz 111 ff) ableiten lässt (Kunnert 193; vgl auch VwGH 26. 7. 2002, 99/02/0314; ferner § 13 Rz 38). Daher ist etwa ein „Nachsichtsansuchen wegen verspäteter Berufung“ als Antrag der Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen (vgl VwGH 25. 1. 1966, 540/65).“
[*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 RZ 110 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]

Der Bf stellt im Ergebnis – sehr unkonkret – dar, dass er nicht wusste, ob er seine Beschwerde per E-Mail einbringen könne. Der Bf verweist hier unvollständig und aktenwidrig auf Teile der Rechtsmittelbelehrung.

Weiters stellt der Bf dar, dass er die Eingabengebühr mit der von ihm verwendeten App nicht zahlen konnte.

Die im Rahmen seiner nunmehrigen Stellungnahme vom 16. September 2020 vom Bf vorgebrachten Gründe, mit welchen er versucht, die Verspätung seines

Rechtsmittels zu rechtfertigen, könnten als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemeint sein.

Die vom Bf dargelegten Gründe beziehen sich im Wesentlichen auf die Einbringung des Rechtsmittels an dem der Bf durch das Fehlen ausreichender Kenntnis, wohin er ein E-Mail schicken soll, bzw. wie er die Beschwerdegebühr einzahlen soll, gehindert gewesen sein will.

Selbst wenn man also unterstellen wollte, dass es sich beim Vorbringen des Bf um tragfähige Wiedereinsetzungsgründe handeln würde (was nicht der Fall ist), wäre dieses Hindernis jedoch spätestens mit der Einbringung des Rechtsmittels an der richtigen Stelle weggefallen. Der Bf hätte demnach binnen 2 Wochen ab Erlangung der Kenntnis der korrekten Einbringungsstelle, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, seinen Wiedereinsetzungsantrag stellen müssen.
Tatsächlich konnte der Bf allerdings schon durch Lesen der Rechtsmittelbelehrung (arg. „bei uns“) Kenntnis über Einbringungsstelle und Art (jede Form) erlangen können, spätestens war dies jedoch bei der Einbringung am 29. Juli 2020 der Fall, weshalb der Bf seinen Wiedereinsetzungsantrag spätestens am 12. August 2020 einbringen hätte müssen. Zumal dieser erst am 16. September 2020 eingebracht wurde, ist die Frist bereits lange verstrichen, sodass der Wiedereinsetzungsantrag ebenfalls als verspätet zurückzuweisen ist.

Der Bf wurde allerdings auch nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis von der rechtzeitigen Einbringung einer Beschwerde abgehalten.

Der Bf übersieht, dass der vorliegende Bescheid, den er mit seiner Unterschrift zur Kenntnis genommen hat eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung enthält, die zweifelsfrei darlegt, dass die Beschwerde binnen 4 Wochen bei der Behörde (arg. „bei uns“) einzubringen ist und in jeder technischen Form – auch E-Mail – eingebracht werden kann, sofern nicht auf der Website x Beschränkungen kundgemacht sind.

Dem Bf standen vielfältige Möglichkeiten offen, seine Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde einzubringen, bspw. per Brief, per Fax, allenfalls mündlich zu Protokoll und per E-Mail. Bestanden beim Bf Zweifel über die Einbringungsform und den -ort, wäre zielführend gewesen, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Behörde oder dem Verwaltungsgericht zu erkundigen und wäre ihm dort die Auskunft erteilt worden, dass eine Einbringung direkt beim Verwaltungsgericht unter der Adresse x nicht fristwahrend möglich ist, zumal gemäß § 8 VwGVG einzige Einbringungsstelle für die Beschwerde die belangte Behörde nicht aber das Verwaltungsgericht selbst ist. Dementsprechend war die dem Bf erteilte Auskunft, er könne seine Beschwerde im Wege einer E-Mail-Adresse des Landesverwaltungsgerichtes einbringen ebenso unrichtig, wie seine Ansicht, die

Bezahlung der Eingabengebühr von 30 Euro sei Voraussetzung für die Behandlung der Beschwerde.

Auch ein Blick in das Gesetz (AVG, VwGVG) hätte die nötige Information bereitgehalten.
Hätte sich der Bf eher um die Einbringung seines Rechtsmittels gekümmert und hätte er sich rechtzeitig üblicher Einbringungsformen bedient, etwa der Sendung eines Briefes mit der Post, an die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Stelle, aber auch die rechtzeitige Einbringung per E-Mail, wären die vom Bf in den Raum gestellten Themen nicht aufgekommen und wäre es ein Leichtes gewesen, rechtzeitig Beschwerde zu erheben.

Der Umstand, dass der Bf eine Rechtsmittelfrist verstreichen lässt, weil er – offensichtlich an ungeeigneter Stelle unrichtige Erkundigungen einholt – erweist sich als grob fahrlässig.

Das den Bf hindernde Ereignis war insofern weder unvorhergesehen, noch unabwendbar, noch trifft den Bf nur ein minderer Grad des Versehens.

III.4. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Beschwerde des Bf, als auch sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen jeweils verspäteter Einbringung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl